**Anzeige einer kleinen Lotterie oder Ausspielung gemäß Allgemeiner Erlaubnis für die Veranstaltung von öffentlichen Ausspielungen in Sachsen-Anhalt**

|  |
| --- |
| 1. **Veranstalter**
 |
| Name (Verein u. ä.) |  |
| Anschrift |  |
| Telefonnummer |  |
| 1. **Verantwortlicher**
 |
| Name, Vorname |  |
| Anschrift |  |
| 1. **Angaben zur Tombola/Lotterie/Ausspielung**
 |
| Zeitraum der Tombola |  |
| Ort der Tombola |  |
|  | (Straße, Hausnummer, Raumbezeichnung) |
| Zeitraum des Losverkaufs |  |
| Anzahl der Lose |  | Einzelpreis Los |  |

1. **Art der Tombola**/**Lotterie/Ausspielung** (bitte ankreuzen):

[ ]  Gegen Hinterlegung eines Einsatzes besteht die Möglichkeit, dass nach dem Zufallsprinzip ein Sachpreis als Gewinn ausgegeben wird.

[ ]  Ziehungslotterie mit Geldgewinne.

1. **Verwendung des Zweckertrages** (bitte ankreuzen):

[ ]  für gemeinnützige Zwecke

[ ]  für kirchliche Zwecke

[ ]  für mildtätige Zwecke

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|       |  |  |  |  |
| Ort, Datum |  | Unterschrift Antragsteller |  | Stempel |

**Beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite des Antrages!**

Seite 2

zur Anzeige einer kleinen Lotterie oder Ausspielung gemäß Allgemeiner Erlaubnis für die Veranstaltung von öffentlichen Ausspielungen in Sachsen-Anhalt

**Hinweise für die Durchführung einer Tombola**

* Der Veranstalter muss seinen Sitz oder seine Wohnung in dem Gebiet haben, in dem die Ausspielung veranstaltet wird. Die Voraussetzungen des Körperschaftsteuergesetzes müssen erfüllt sein (Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen)
* Die Summe der zu entrichtenden Entgelte darf einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigen.
* Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten.
* Der Reinertrag muss im Land Sachsen-Anhalt verwendet werden.
* Die Gewinne oder die für Gewinne zu verwendenden Beträge dürfen nicht mit solchen anderer Ausspielungen zum Zweck einheitlicher Ermittlung und Ausreichung der Gewinne zusammen gelegt werden.
* Im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Ausspielung darf kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt werden, der über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgeht.
* Über die angezeigte und veranstaltete Ausspielung/Lotterie erfolgt seitens der Stadt Blankenburg (Harz) die lotteriesteuerrechtliche Mitteilung an das Finanzamt Magdeburg.
* **Die Veranstaltung ist fünf Tage vor deren Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, das ist im Zuständigkeitsbereich der Stadt Blankenburg (Harz) der Bereich Gewerbeordnung, Harzstraße 3, 38889 Blankenburg (Harz).**

**Die Anzeige können Sie postalisch, per Fax (03944 364011) oder auch per E-Mail (****bettina.nehri@blankenburg.de****) vornehmen.**

Für diese Anzeige wurde ein Formblatt „Anzeige einer kleinen Lotterie“ auf der Internetseite der Stadt Blankenburg (Harz) (www.blankenburg.de unter Rathaus) zu Ihrer Verwendung hinterlegt.

Grundsätzlich ist das Veranstalten einer öffentlichen Tombola ohne behördliche Genehmigung verboten.